

Korruptionsbekämpfung

Informationen für Unternehmen



Inhalt

Korruptionsbekämpfung	4
Geschäfte im Ausland.....	4
Verstärkte Korruptionsbekämpfung.....	4
Leitlinien der OECD.....	5
Was ist Korruption?	6
Weshalb Korruption bekämpfen?	6
Gründe.....	6
Soziale und politische Gründe	6
Wirtschaftliche Gründe	6
Unternehmerische Gründe.....	7
Korruptionsstrafrecht	7
Überblick.....	7
Amtsträger- und Privatbestechung	7
Aktive und passive Bestechung	8
Bestechung und Vorteilsgewährung/-annahme	8
Strafrechtliche Haftbarkeit	8
Fallbeispiel.....	9
Faktische Ausgangssituation	9
Rechtliche Ausgangssituation.....	9
Verschiedene Szenarien	9
Szenario 1	9
Beurteilung Szenario 1	10
Szenario 2.....	10
Beurteilung Szenario 2.....	10
Szenario 3.....	10
Beurteilung Szenario 3.....	10
Szenario 4.....	10
Beurteilung Szenario 4.....	10
Szenario 5.....	11
Beurteilung Szenario 5.....	11
Szenario 6.....	11

Beurteilung Szenario 6.....	11
Was können Sie tun?	11
Im Vorfeld.....	11
Organisatorische Massnahmen.....	12
Massnahmen im Personalwesen / Management.....	12
Kontrollmassnahmen.....	12
Im konkreten Fall	12
Erkennen Sie die Lage.....	13
Checkliste Warnsignale.....	13
Organisatorische Vorgänge.....	13
Operationelle Vorgänge	13
Finanztechnische Vorgänge	13
Vorgänge im Personalwesen	13
Verhaltenskodex gegen Korruption	13
Inhalt	14
Implementierung.....	14
Weitere Informationen und Kontakte.....	14
Rechtstexte	14
Internationale Abkommen	14
Schweizerisches Recht	15

Korruptionsbekämpfung

Das SECO hat eine Broschüre zur Problematik der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr veröffentlicht. Darin können sich Unternehmen mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Strafrecht vertraut machen. Anhand eines Fallbeispiel werden die Rechtsbegriffe veranschaulicht.

Die Broschüre hebt die Auswirkungen der Korruption auf das Unternehmen hervor und weist auf Instrumente hin, mit denen korruptem Verhalten vorgebeugt und solches aktiv bekämpft werden kann.

Die Broschüre ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, economiesuisse und Transparency International Schweiz entstanden. Eine zweite, aktualisierte Auflage ist im Januar 2008 erschienen.

Geschäfte im Ausland

Für viele im Ausland tätige Schweizer Unternehmen ist Korruption ein echtes Problem. Sie stehen auf den internationalen Märkten unter Druck: Die Konkurrenz ist gross, die Auftragslage gespannt, die Kalkulation knapp. Rechtslage, Gepflogenheiten und politische Verhältnisse in einem fremden Land sind manchmal nur schwer fassbar. Für ein Unternehmen kann viel davon abhängen, ob eine bestimmte Ausschreibung gewonnen, ob eine Bewilligung erhalten oder ob ein Produkt rechtzeitig vermarktet werden kann. Personen mit Einfluss mögen sich anbieten, Ihnen dabei zu helfen. Vielleicht wissen Sie von Konkurrenten, die ihre Geschäfte mit Geschenken oder verdeckten Zahlungen fördern - die bestechen. Was tun Sie?

Um in solchen Situationen die richtigen Entscheide zu treffen, müssen Sie als Vertreter eines Unternehmens die Konsequenzen Ihres Handelns abschätzen können. Besonders wichtig ist eine klare Haltung der Unternehmensleitung.

Verstärkte Korruptionsbekämpfung

Der Kampf gegen die Korruption ist in den letzten Jahren auf nationaler und internationaler Ebene wesentlich verstärkt worden.

Die Staatengemeinschaft hat sich in mehreren internationalen Abkommen dazu verpflichtet, korruptes Verhalten im In- und Ausland unter Strafe zu stellen. Gleichzeitig hat sie zahlreiche weitere Massnahmen für eine verbesserte Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung der Korruption vereinbart. In so genannten Länderexamen wird überprüft, wie die einzelnen Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und wo zusätzliche Anstrengungen nötig sind. Für international tätige Unternehmen sollen so in Bezug auf die Korruption möglichst gleichwertige Marktbedingungen erreicht werden.

Dies gilt auch für die Schweiz. Wer im In- oder Ausland einen Amtsträger oder im geschäftlichen Kontext eine Privatperson besticht, begeht eine in der Schweiz strafbare Handlung. Neben natürlichen Personen können auch Unternehmen strafbar werden. Selbst was nach Schweizer Recht zulässig sein mag, kann ein Unternehmen in ein schiefes Licht bringen. Vielleicht verstossen Zuwendungen an Personen im Ausland gegen Vorschriften eines anderen Staates. Oder sie werden in der Öffentlichkeit als unethisch beurteilt.

Leitlinien der OECD

Zur Schaffung von Programmen und Massnahmen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance. Im November 2009 verabschiedete der Rat der OECD die neue Empfehlung zur Korruptionsbekämpfung im internationalen Geschäftsverkehr. Anhang II dieser Empfehlung enthält Leitlinien für Unternehmen und Verbände in Bezug auf interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme ("Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics and Compliance").

Die durch die Arbeitsgruppe Korruption der OECD erarbeiteten Leitlinien sollen u.a. international tätigen KMU als Hilfestellung dienen. Sie beinhalten keine rechtsverbindlichen Vorgaben und können freiwillig übernommen werden. Ihre flexible Ausgestaltung erlaubt es den Unternehmen, sie z.B. im Rahmen von Compliance-Programmen den jeweils spezifischen Gegebenheiten anzupassen (Grösse des Unternehmens, Rechtsform, geographisches und branchenspezifisches Tätigkeitsgebiet etc.). Inhaltlich konzentrieren sich die Leitlinien auf die Aufklärung und Verhütung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Es wird empfohlen, im Rahmen der Unternehmenspolitik die Auslandsbestechung deutlich zu verbieten. Weiter sollen Führungskräfte Aufsichtspflichten über solche Massnahmen und Programme haben, welche auch regelmässig überprüft, kommuniziert und geschult werden sollen.



[OECD Empfehlung Annex II \(englisch\)](#)

Letzte Änderung: 11.02.2011 | Grösse: 92 kb | Typ: PDF



[OECD-Empfehlung Annex II \(inoffizielle deutsche Übersetzung\)](#)

Letzte Änderung: 09.02.2011 | Grösse: 127 kb | Typ: PDF

Was ist Korruption?

Als Korruption gilt jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils. Unter Korruption fällt dabei das Verhalten beider Seiten: der Person, welche ihre Vertrauensstellung missbraucht, und der Person, die dafür einen nicht gebührenden Vorteil leistet.

Korruption gibt es im Verhältnis zu Amtsträgern wie unter Privaten. Besonders verbreitet ist sie bei bestimmten Verfahren (z.B. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge), in gewissen Wirtschaftssektoren (z.B. bei der Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen) und in bestimmten Ländern. Ihre Spannweite reicht von kleineren Zuwendungen in Erwartung eines künftigen Vorteils bis hin zur Zahlung sehr grosser Geldbeträge an hohe Regierungsvertreter.

Weshalb Korruption bekämpfen?

Lange Zeit hatte sich die Bekämpfung der Korruption fast überall auf Vorgänge im eigenen Land beschränkt. Die Bestechung von Amtsträgern und Privaten im Ausland wurde entweder ignoriert oder als notwendiges Übel angesehen, um gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können. Die Öffnung und Liberalisierung der Märkte wie auch öffentlicher Druck änderten diese Wahrnehmung. International hat die Bekämpfung der Korruption in den letzten Jahren immer mehr Gewicht erhalten.

Korruption verursacht sehr hohe wirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten. Sie muss trotz der Verschiedenheit von Kulturen und Traditionen weltweit bekämpft werden.

Gründe

Soziale und politische Gründe

- Korruption ist in vielen Ländern ein Entwicklungshindernis ersten Ranges
- Korruption verzerrt den Zugang zu staatlichen Leistungen, führt zu unrechtmässiger Bereicherung Einzelner und verursacht Spannungen im sozialen Gefüge
- Korruption untergräbt den Rechtsstaat und fördert das organisierte Verbrechen
- Korruption schwächt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und gefährdet die Grundlagen der Demokratie

Wirtschaftliche Gründe

- Korruption führt zur Verschwendung öffentlicher und privater Ressourcen
- Korruption erschüttert das Vertrauen der Investoren und führt dazu, dass insbesondere langfristige Kapitalanlagen anderswo getätigt werden
- Korruption verhindert Transparenz und verzerrt den Wettbewerb

Unternehmerische Gründe

Ein Schweizer Unternehmen, das einen Amtsträger oder Privaten im Ausland besticht, begeht ein Delikt, das (auch) in der Schweiz strafbar ist. Gewisse Regierungen und internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltbank, publizieren Listen von Unternehmen, die sich der Korruption schuldig gemacht haben. Diesen Unternehmen kann der Zugang zu staatlichen Leistungen oder internationalen Projekten verwehrt werden. In der Schweiz kommen zum Beispiel im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder der Exportrisikoversicherung Antikorruptionsklauseln zur Anwendung, die bei Verletzung zu Vertragsbeendigung, Vertragsstrafen oder Ausschluss von zukünftigen Aufträgen führen können. Gegen ein Unternehmen, das bestochen hat, ist unter Umständen auch eine Zivilklage möglich, beispielsweise seitens eines Konkurrenten, der bei einer Ausschreibung unterlegen ist. Die Reputation eines Unternehmens kann bei Bekanntwerden von korruptem Verhalten bei Investoren, Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit schweren Schaden nehmen. Einen guten Ruf aufzubauen, erfordert Jahre. Ein einziger Korruptionsskandal kann ihn in kurzer Zeit ruinieren. Korruption nach aussen fördert Misstrauen und unethisches Verhalten in den eigenen Reihen. Wer im eigenen Betrieb Korruption toleriert oder gar gutheisst, fördert ein Klima, in dem auch andere Delikte gedeihen. Leistet ein Unternehmen Korruptionszahlungen, macht es sich durch Mitwisser erpressbar.

Korruptionsstrafrecht

Überblick

Zwischen 2000 und 2006 hat die Schweiz ihr Korruptionsstrafrecht in drei Etappen ausgebaut und verschärft. Zu den Neuerungen zählt, dass die Bestechung von ausländischen Amtsträgern strafbar geworden ist und dass neben natürlichen Personen auch Unternehmen für Korruption bestraft werden können.

Im schweizerischen Korruptionsstrafrecht sind dabei mehrere Unterscheidungen zu beachten.

Amtsträger- und Privatbestechung

Die Amtsträgerbestechung ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Unter einem Amtsträger wird ein "Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, ein Beamter, ein amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, ein Schiedsrichter oder ein Angehöriger der Armee" (Artikel 322^{ter} StGB) verstanden, aber auch ein Privater, der öffentliche Aufgaben erfüllt (Artikel 322^{octies} Absatz 3, StGB). "Fremde Amtsträger" sind Personen dieser Kategorien, wenn sie "für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind" (Artikel 322^{septies} StGB).

Die Privatbestechung ist im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, Artikel 4a) geregelt. Im Gegensatz zur Amtsträgerbestechung wird Privatbestechung nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt (Artikel 23 UWG).

Aktive und passive Bestechung

Als aktive Bestechung gilt - im Falle der Amtsträgerbestechung - die Handlung, bei welcher einem Amtsträger "im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ein nicht gebührender Vorteil" angeboten, versprochen oder gewährt wird (Artikel 322^{ter} StGB). Die aktive Bestechung im privaten Sektor ist in entsprechender Weise in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a UWG umschrieben. Passive Bestechung begeht, wer "für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt" (Artikel 322^{quater} StGB; Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b UWG).

Bestechung und Vorteilsgewährung/-annahme

Bei der Bestechung ist der "nicht gebührende Vorteil" auf eine konkrete Handlung oder Unterlassung gerichtet. Es besteht ein Austauschverhältnis.

Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile (Geschenke) gemeint, die - bei Amtsträgern - nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern allgemein im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden (Artikel 322^{quinqies} bis 322^{sexies} StGB; "Klimapflege" und "Anfüttern"). Vorteilsgewährung und -annahme sind in der Schweiz nur in Bezug auf schweizerische Amtsträger strafbar.

In allen Fällen von Korruption (Bestechung sowie Vorteilsgewährung und -annahme nach den Artikeln 322^{ter} bis 322^{septies} StGB) kann von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden, wenn es sich um einen Bagatelldfall handelt (Artikel 52 StGB). Ferner liegen keine nicht gebührenden Vorteile vor, wenn diese dienstrechtlich erlaubt sind oder es sich um geringfügige, sozial übliche Vorteile handelt (Artikel 322^{octies} Absatz 2 StGB).

Das Erfordernis der Strafbarkeit der Tat auch am ausländischen Begehungsort (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 StGB) wird bei Korruption in den meisten Fällen erfüllt sein.

Strafrechtliche Haftbarkeit

Bei Korruption ist primär die natürliche Person haftbar und wird strafrechtlich verfolgt. Im Fall von Amtsträgerbestechung (im In- oder Ausland) werden natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert (Artikel 322^{ter} und 322^{septies} StGB). Privatbestechung hat Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zur Folge (Artikel 23 UWG). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfasst nicht nur leitende Angestellte und Mitarbeiter, sondern auch weitere Personen, die das Unternehmen vertreten. So ist es eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates, die Geschäftslei-

tung im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen zu beaufsichtigen (Art. 716a Obligationenrecht; OR).

Gemäss Artikel 102 Absatz 2 StGB kann zudem das Unternehmen, das "nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat", um eine Bestechung von Amtsträgern oder Privaten zu verhindern, strafrechtlich belangt und mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken sanktioniert werden. Diese Haftbarkeit gilt unabhängig davon, ob eine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann oder nicht.

Fallbeispiel

Am folgenden, fiktiven Fallbeispiel können Sie Ihr Verständnis der Problematik testen und vertiefen.

Faktische Ausgangssituation

Sie sind in Ihrem Unternehmen Verkaufsleiterin Ausland und wollen im Land X ein Produkt einführen. Als Voraussetzung des Marktzutritts schreibt Land X eine staatliche Bewilligung (Zulassung) vor. Diese wird erst erteilt, nachdem eine anerkannte Prüfstelle im Land X die Gebrauchssicherheit des Produkts bescheinigt hat. Das Verfahren bis zur Zulassung nimmt normalerweise ein halbes bis ein ganzes Jahr in Anspruch.

Rechtliche Ausgangssituation

Die Zulassungsbehörde ist ein Teil der Verwaltung des Staates. Auch die Prüfstelle erfüllt vom Staat übertragene Aufgaben, selbst wenn sie privatrechtlich konstituiert sein sollte. Die Mitarbeitenden beider Organisationen sind somit ausländische Amtsträger - wenn nicht institutionell, so zumindest funktional - und kommen als Bestechungsgeldempfänger im Sinne des Schweizer Strafrechts in Frage.

Verschiedene Szenarien

Die folgenden 6 Szenarien decken häufig vorkommende Problemstellungen ab. Versuchen Sie, die verschiedenen Situationen einzuschätzen und die Konsequenzen abzuwägen. Die Lösung unterhalb des Szenarios gibt Ihnen Auskunft, wie die Situation wahrscheinlich auf der Basis des Schweizer Strafgesetzbuches beurteilt würde.

Szenario 1

Sie wollen Ihr Produkt möglichst rasch auf den Markt bringen. Dem Vernehmen nach sind Konkurrenten gegen Zahlung von etwa 100'000 Dollar ohne Prüfung des Produkts innerhalb von wenigen Wochen zu einer Bescheinigung der Gebrauchssicherheit gekommen.

Sie erteilen Ihrem Mitarbeitenden vor Ort den Auftrag, der Prüfstelle ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Beurteilung Szenario 1

Angeboten wird ein «nicht gebührender Vorteil» für eine pflichtwidrige Amtshandlung - die Ausstellung eines Sicherheitszertifikats ohne die dafür vorgeschriebene Prüfung des Produkts. Unerheblich ist, ob tatsächlich Geld die Hand wechselt - das Anbieten oder Versprechen genügt -, und ob sich die Prüfstelle bereits durch Konkurrenten hat bestechen lassen. Es handelt sich um eine in der Schweiz strafbare (aktive) Bestechung eines ausländischen Amtsträgers.

Szenario 2

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn der Prüfstelle nicht Geld angeboten wird, sondern den Kindern des Direktors eine zweijährige Ausbildung in der Schweiz?

Beurteilung Szenario 2

Zunächst ist festzuhalten, dass der «nicht gebührende Vorteil» irgendeiner Art sein kann. Zu denken ist zum Beispiel auch an ein wertvolles Sachgeschenk oder ein übersetztes Honorar für die Sicherheitsprüfung. Die Gewährung eines Vorteils an eine dritte Person ist dann als Bestechung anzusehen, wenn der Amtsträger wenigstens mittelbar dadurch einen Vorteil erfährt. Dies ist offensichtlich der Fall, wenn es sich bei den Begünstigten um Familienangehörige handelt.

Szenario 3

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn das Angebot nicht vom Unternehmen ausgeht, sondern die Zahlung von der Prüfstelle gefordert wird?

Beurteilung Szenario 3

Wenn das Unternehmen auf die Forderung der Prüfstelle (passive Bestechung) eingeht, macht es sich in der Schweiz gleichermassen der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers schuldig.

Szenario 4

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn das Unternehmen nicht selbst mit der Prüfstelle in Kontakt tritt, sondern ein lokaler Partner es übernimmt, gegen 100'000 Dollar für die Sicherheitsbescheinigung innerhalb von wenigen Wochen «zu sorgen»?

Beurteilung Szenario 4

Der Partner, der Ihrem Unternehmen nicht angehört, soll offensichtlich versuchen, die Prüfstelle zur pflichtwidrigen Handlung zu bewegen. Wenn Sie es in Kauf nehmen oder sogar ausdrücklich billigen, dass von Ihnen engagierte Personen bestechen oder sich bestechen lassen, so sind auch Sie mitverantwortlich.

Szenario 5

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn Sie im Land X vorläufig kein Produkt prüfen lassen wollen, aber im Hinblick auf einen möglichen künftigen Bedarf Ihre Mitarbeitenden vor Ort anweisen, dem Direktor der Prüfstelle jährlich ein teures Geschenk zu machen?

Beurteilung Szenario 5

Beim jährlichen Geschenk wird es sich um einen «nicht gebührenden Vorteil» handeln. Hier steht die Frage im Vordergrund, ob zwischen der Zuwendung und einer künftigen Amtshandlung ein Zusammenhang besteht. Auch Wert und Sozialüblichkeit des Geschenks werden bei der Beurteilung eine Rolle spielen, ob eine in der Schweiz strafbare Bestechung vorliegt oder nicht.

Szenario 6

Ihr Unternehmen hat die Bescheinigung der Prüfstelle auf ordentlichem Weg erhalten. Die formelle Zulassung zum Markt ist nur noch eine Formsache, die allerdings mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Um sie zu beschleunigen, lassen Sie der zuständigen Behörde 10'000 Dollar zukommen.

Beurteilung Szenario 6

Hier wird die beschleunigte Durchführung eines Verfahrens gekauft. Durch die Ausübung des zeitlichen Ermessens, das heisst durch die zeitlich bevorzugte Behandlung, werden andere Gesuchsteller relevant benachteiligt, da ihre Gesuche entsprechend länger liegen bleiben und ihnen dadurch auch materiell Schaden erwachsen kann. Auch in diesem Fall liegt daher eine in der Schweiz strafbare Bestechung vor.

Was können Sie tun?

Im Vorfeld

Korruption gehört zu den anspruchsvollsten Problemen vieler im Ausland tätiger Schweizer Unternehmen. Je nach Sektor oder Land ist es mehr oder weniger wahrscheinlich, dass Sie oder Ihre Konkurrenz in Korruption involviert werden. Lassen Sie sich nicht überraschen! Vor allem als Mitglied der Geschäftsleitung, aber auch als Mitarbeitende, ist es Ihre Verantwortung, sich zu informieren und angemessen zu reagieren. Nur so können Sie der Korruptionsgefahr erfolgreich begegnen.

Informationen können bei verschiedensten Organisationen eingeholt werden. Gerne helfen wir Ihnen da auch weiter (z.B. Business Anti-Corruption Portal)

Organisatorische Massnahmen

- Sorgen Sie für transparente Geschäftsabläufe. Halten Sie die Vorgänge schriftlich fest und archivieren Sie diese.
- Stellen Sie sicher, dass jeder Mitarbeitende über ein Pflichtenheft mit klaren Kompetenzen verfügt.
- Identifizieren Sie hinsichtlich Korruption besonders gefährdete Aktivitäten und Stellen. Mit dem Vier-Augen-Prinzip und dem Erfordernis, Verpflichtungen gegenzuzeichnen, lassen sich Risiken reduzieren.
- Fügen Sie eine Integritätsklausel in Ihre Verträge ein (z.B. bei Aufträgen und Arbeitsverhältnissen).
- Besondere Sorgfalt ist bei der Auswahl und beim Einsatz von lokalen Agenten geboten.

Massnahmen im Personalwesen / Management

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden für die Problematik und die Konsequenzen der Korruption.
- Schulen Sie besonders exponierte Mitarbeitende allenfalls speziell. Jobrotationen können das Korruptionsrisiko vermindern.
- Erstellen und verteilen Sie eine Checkliste mit charakteristischen Anhaltspunkten für Korruption an Ihre Mitarbeitenden.
- Richten Sie eine Anlaufstelle (Ansprechpartner, Mailbox, etc.) ein, bei welcher Mitarbeitende ohne Gefahr von Nachteilen auf Problemquellen oder Korruptionsverdachte hinweisen und weitere Auskunft erhalten können.
- Zahlen Sie Ihren Mitarbeitenden angemessene Löhne.

Kontrollmassnahmen

Die besten Vorsätze nützen wenig, wenn sie nicht korrekt umgesetzt werden und keine Kontrolle erfolgt. Überprüfen Sie das Einhalten von Weisungen, Vertrags- und Buchungsvorschriften durch regelmässige Kontrollen und Stichproben.

Testen Sie den Wissensstand Ihrer Mitarbeitenden und identifizieren Sie die Schwachstellen.

Werten Sie aufgetretene Probleme und allfällige Bestechungsvorfälle systematisch aus und leiten Sie die nötigen Korrekturen ein. Erstellen Sie eine Sammlung von erfolgreichen Problemlösungen (Best Practices).

Im konkreten Fall

Im Vorfeld eingeholte Informationen und vorbeugende Massnahmen helfen Ihnen dabei, in einem konkreten Fall die Lage richtig einzuschätzen. Suchen Sie allenfalls Unterstützung. Am Ende tragen Sie als Vertreter Ihres Unternehmens die Verantwortung.

Erkennen Sie die Lage

Mit einer Checkliste helfen Sie Ihren Mitarbeitenden, Korruptionsprobleme rechtzeitig zu erkennen und im konkreten Fall angemessen zu handeln.

Checkliste Warnsignale

Eine Checkliste trägt dazu bei, Korruptionsprobleme im eigenen Unternehmen, bei einem lokalen Partner oder einer ausländischen Behörde frühzeitig zu erkennen. Beim Auftreten eines oder mehrerer Indizien sollen die Mitarbeitenden die Gefahr wahrnehmen und den Vorfall melden. Als Indizien kommen zum Beispiel in Frage:

Organisatorische Vorgänge

- Ungenügende Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten
- Schlecht definierte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Unsorgfältig geführtes Inventar

Operationelle Vorgänge

- Unregelmässigkeiten oder wesentliche Verzögerungen bei operationellen Berichten
- Bedeutende und unbegründete Abweichungen von der operationellen Planung
- Mängel im Beschaffungsprozess

Finanztechnische Vorgänge

Intransparente, schlecht geführte Buchhaltung und Unregelmässigkeiten in Finanz- und Revisionsberichten

- Überhöhtes Budget im Verhältnis zu den vorgesehenen Aktivitäten und unbegründete Änderungen von Budget oder Abrechnungen
- Ungewöhnliche kurz- oder langfristige Ausgaben
- Überhöhte Kommissionen

Vorgänge im Personalwesen

- Missachten interner Weisungen
- Unangemessene Löhne und Provisionen
- Aufwändiger Lebensstil, persönliche Abhängigkeiten und Bevorzungen

Verhaltenskodex gegen Korruption

Viele international tätige Schweizer Unternehmen haben sich bereits für einen Verhaltenskodex gegen Korruption entschieden. Ein solcher Kodex hat verschiedene Vorteile: Mitarbeitende werden mit der Problematik der Korruption und deren Konsequenzen kon-

frontiert; sie erhalten eine Anleitung, wie Korruption rechtzeitig zu erkennen und zu bekämpfen ist; Ihre Geschäftspartner, Auftraggeber wie auch die Öffentlichkeit nehmen Ihr Unternehmen als eine verantwortungsvolle und vertrauenswürdige Organisation wahr.

Inhalt

Mit einem Anti-Korruptions-Kodex verpflichtet sich ein Unternehmen zu integrem Verhalten. Üblicherweise umfasst ein Verhaltenskodex allgemeine Grundsätze, vorbeugende Verhaltensregeln sowie Anweisungen, wie im konkreten Fall vorzugehen ist. Wichtiger als die Länge eines Kodex sind die zentralen Aussagen. Zu diesen können namentlich zählen:

Die Grundhaltung der Unternehmensleitung gegenüber Korruption sowie die Einbindung der Mitarbeitenden.

- Die Grundsätze der Beziehungen des Unternehmens zu Dritten (Vertreter, Kunden, Lieferanten).
- Die Anlaufstelle des Unternehmens, bei der Korruption oder Korruptionsverdächtige gemeldet werden können.
- Die Definition allenfalls erlaubter Vorteile (z.B. Geschenke bis zu einem bestimmten Wert).
- Die Prinzipien des Umgangs mit Interessenkonflikten.
- Die Sanktionen bei Missachtung des Verhaltenskodexes.
- Ein Anti-Korruptions-Kodex kann Teil eines umfassenden Verhaltenskodexes des Unternehmens sein oder als eigenständige Verhaltensordnung konzipiert werden.

Implementierung

Noch wichtiger als der Kodex selbst ist dessen Umsetzung. Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden und die Personen, welche Ihr Unternehmen vertreten, den Kodex kennen und die Anti-Korruptions-Politik des Unternehmens verstanden haben. Durch eine schriftliche Zustimmung verpflichten sich Ihre Mitarbeitenden persönlich zu einem verantwortungsvollen Verhalten im Sinne des Kodexes. Mit regelmässigen Schulungen, mit einem Monitoring der Anwendung und erforderlichen Anpassungen erhalten Sie den Kodex aktuell und wirksam.

Weitere Informationen und Kontakte

Rechtstexte

Internationale Abkommen



[OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr \(1997\)](#)



[Europarats-Strafrechtsübereinkommen \(1999\) über Korruption](#)



[UNO-Konvention \(2003\) gegen Korruption](#)

Schweizerisches Recht



[Schweizerisches Strafgesetzbuch](#)



[Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb \(UWG; SR 241\)](#)